

Brüssel, den 15. April 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0027(NLE)

5976/26
ADD 1

UK 15
IXIM 33
CRIMORG 35
ENFOPOL 33
JAI 148

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5976/26
Betr.:	Erklärung Irlands zum Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt

ERKLÄRUNG IRLANDS

zum

Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt

Was den Standpunkt der EU zur Übermittlung von Fahrzeugregisterdaten an das Vereinigte Königreich angeht, so bilden Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV die materiellen Rechtsgrundlagen für den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt. Da Artikel 87 AEUV unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, ist Irland eindeutig der Ansicht, dass das Protokoll Nr. 21 zum EUV und zum AEUV Anwendung findet, wonach Irland das Recht hat, sich innerhalb von drei Monaten nach ihrer Vorlage im Rat an der vorgeschlagenen Maßnahme zu beteiligen.

Im Geiste des Kompromisses und um eine rechtzeitige Einigung zu erleichtern, sodass der vom Rat zu fassende entsprechende Beschluss so früh wie möglich umgesetzt werden kann, hat Irland den vorgeschlagenen Text akzeptiert. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dieser Text das absolut Äußerste ist, was Irland akzeptieren kann.

Irland wird die Juristischen Dienste der Kommission und des Rates weiterhin darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 bei künftigen Rechtsvorschriften, deren Rechtsgrundlage die Anwendung des Protokolls erfordert, strikt einzuhalten sind.